



**Besondere Vertragsbedingungen  
der Firma Merck KGaA  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im  
Bereich der Anlagen- und Verfahrenstechnik  
(BVB – ILAV)**

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Vertragsgegenstand .....	2
§ 2 Vertragsbestandteile .....	2
§ 3 Ausführung der Leistung; Unterlagen .....	3
§ 4 Vergütung und Abrechnung bei Vereinbarung nach Zeitaufwand .....	4
§ 5 Vergütung und Abrechnung bei Pauschalpreisvereinbarung .....	5
§ 6 Erstattung und Abrechnung von Infrastrukturkosten .....	6
§ 7 Überzahlung .....	6
§ 8 ARGE .....	6
§ 9 Zeitplan, Ausführungsfristen .....	7
§ 10 Abnahme .....	7
§ 11 Abtretung .....	7
§ 12 Gewährleistung .....	8
§ 13 Haftung, Versicherung, Gefahrtragung .....	8
§ 14 Nachunternehmer .....	8
§ 15 Sprache, Recht, Gerichtsstand .....	9
§ 16 Kündigung .....	9
§ 17 Sonstiges .....	10

### Präambel

Die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen der Merck KGaA (BVB-ILAV) gelten für sämtliche Ingenieurleistungen im Bereich der Anlagen- und Verfahrenstechnik und soweit sich nicht aus zwingendem Preisrecht der HOAI etwas anderes ergibt. Sie werden dem Auftragnehmer bereits bei der ersten Beauftragung übergeben und von diesem akzeptiert. Eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Der Auftragnehmer kann aus diesen BVB-ILAV keinen Anspruch auf Beauftragung herleiten.

### § 1 Vertragsgegenstand

Die Merck KGaA (nachfolgend Merck genannt) beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung der in dem jeweiligen Bestellschreiben von Merck genannten Leistungen.

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 dieser BVB-ILAV näher bezeichneten Vertragsbestandteilen.

### § 2 Vertragsbestandteile

(1) Die auszuführende Leistung des Auftragnehmers wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen – soweit vorhanden - bestimmt:

- Das Bestellschreiben von Merck,
- diese BVB-ILAV,

**Besondere Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich  
der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)**



- Stand Mai 2012 -

Seite 3

- die Leistungsbeschreibung,
- die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung von Merck schriftlich bestätigten Verrechnungssätze.

(2) Zu den Vertragsbestandteilen gehören außerdem folgende Regelungen jeweils in der bei Abnahme gültigen Fassung:

- Bestimmungen für die in der Firma Merck KGaA innerhalb der in Darmstadt und Gernsheim beschäftigten fremden Unternehmen und deren Mitarbeiter (*Fremdfirmenbestimmungen*),
- die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, letztere vorrangig vor den DIN-Normen, ferner die VDI-, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften,
- alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien,
- alle TÜV-Vorschriften.

(3) Vertragsbestandteil sind ferner die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(4) Vertragsbestandteil ist schließlich das Angebotsschreiben des Auftragnehmers.

(5) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen gleichzeitig die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.

(6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er vor Abschluss des Vertrages ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, sämtliche zur Verfügung gestellten Vertragsbestandteile zu prüfen und zu bewerten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck auf etwaige Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen unverzüglich hinzuweisen. Merck wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) etwaige Unklarheiten oder Widersprüche beseitigen. Ein Widerspruch innerhalb der Vertragsbestandteile ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen an die Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einem vorrangigen Vertragsbestandteil ein Detail eines nachrangigen Vertragsbestandteils nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Es handelt sich dann lediglich um eine ergänzende Beschreibung des vertraglichen Leistungsumfangs. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen, die zu seinem Auftragsumfang gehören, nicht besonders aufgeführt sind.

### **§ 3 Ausführung der Leistung; Unterlagen**

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers haben den anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte zu entsprechen.

(2) Soweit dem Auftragnehmer die Ausführungsplanung übertragen worden ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für die Ausführungen dieser Leistungen jeweils erforderlichen weiteren Erkundigungen, Unterlagen, Angaben, Zeichnungen, Entscheidungen und Genehmigungen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind, selbst einzuholen.

**Besondere Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich  
der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)**



- Stand Mai 2012 -

Seite 4

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Vorhaben bekannt werden, allen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch und insbesondere gegenüber der allgemeinen Presse, Fachpresse, Rundfunk, Fernsehen etc.

Fotografieren ist auf dem Werksgelände nur mit schriftlicher Genehmigung von Merck gestattet.

Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, die jeweils beauftragte Leistung oder die in diesem Zusammenhang erstellten Pläne als Referenzobjekt selbst zu nennen oder zu verwerten, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmung von Merck eingeholt worden ist.

Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten.

(4) Für die Dauer der Auftragsausführung benennt der Auftragnehmer einen qualifizierten Ingenieur oder Konstrukteur als Projektleiter, der dem Projekt ohne größere Unterbrechung dauerhaft zur Verfügung steht. Merck kann der Auswahl aus sachlichem Grund widersprechen. Der Auftragnehmer hat dann eine andere Person zu benennen. Im Bedarfsfall hat der Auftragnehmer auf Verlangen von Merck weitere qualifizierte Ingenieure oder Konstrukteure zu benennen. Eine Abberufung des Projektleiters seitens des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung von Merck statthaft, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann Merck vom Auftragnehmer den Austausch des Projektleiters verlangen.

(5) Unterlagen, die der Zustimmung oder Gegenzeichnung durch Merck bedürfen, sind Merck so rechtzeitig vorzulegen, dass keine Terminverzögerungen entstehen.

Auch nach Durchsicht der Pläne und sonstiger Unterlagen durch Merck oder durch von Merck beauftragter Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung und Planung beim Auftragnehmer.

(6) Sind aus Sicht des Auftragnehmers zur Erreichung des Projektzieles weitere Leistungen erforderlich, die nicht im Bestellumfang enthalten sind, so ist er verpflichtet, Merck unverzüglich hierauf hinzuweisen und die erforderlichen weiteren Leistungen schriftlich anzubieten.

(7) Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, sind Merck unverzüglich schriftlich vom Auftragnehmer zu melden.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Merck alle Pläne und Unterlagen in elektronischer Form (z.B. CD-ROM, USB-Stick oder Email) in von Merck editierbarem Format mit Quellcode zu überlassen und Merck das Eigentum sowie das umfassende Nutzungsrecht daran zu verschaffen.

#### **§ 4 Vergütung und Abrechnung bei Vereinbarung nach Zeitaufwand**

(1) Soweit sich aus dem Bestellschreiben nichts anderes ergibt, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand.

(2) Der Auftragnehmer hat der Projektleitung von Merck jeweils wöchentlich Zeitnachweise vorzulegen. In den Zeitnachweisen müssen folgende Informationen aufgeführt sein:

- Name der eingesetzten Mitarbeiter

**Besondere Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich  
der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)**

- Stand Mai 2012 -



Seite 5

- Umfang der geleisteten Stunden
- genaue Bezeichnung der Tätigkeit
- Berichtszeitraum
- Bestellnummer und Bestellposition
- Zuordnung des Aufwands zu den Arbeitspaketen gem. Leistungsbeschreibung

Die Abzeichnung von Zeitnachweisen durch Merck und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Da insoweit keine Vergütung erfolgt, findet auch keine Erfassung in Zeitnachweisen statt.

(3) Für die Durchführung sämtlicher Vertragsleistungen des Auftragnehmers gelten die in dem Bestellschreiben von Merck genannten Verrechnungssätze. Diese beinhalten sämtliche Nebenkosten wie Auslöse, Übernachtungs- und Fahrtkosten zu bzw. an den Standorten Darmstadt und Gernsheim. Reisezeiten zu den Standorten Darmstadt und Gernsheim werden nicht vergütet. Erforderliche Aufwendungen des Auftragnehmers für von Merck angeordnete Projektreisen werden diesem auf Nachweis erstattet.

(4) Die Parteien vereinbaren die von Merck im Bestellschreiben bestätigte Kostenabschätzung gemäß dem Angebot des Auftragnehmers als verbindliche Kostenobergrenze. Soweit der tatsächliche Aufwand die verbindliche Kostenobergrenze um mehr als 5 % übersteigt, erfolgt hierfür keine Vergütung. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung im Falle von durch Merck angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen.

(5) Zuschläge für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacht- und Überstundenzuschläge werden nur geschuldet, wenn die Ausführung von Merck speziell zu diesen Zeitpunkten verlangt wurde.

(6) In den Verrechnungssätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

(7) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt jeweils zum ersten des der Ausführung folgenden Monats in prüffähiger Form; die zugehörigen Originalunterlagen sind beizufügen. Die Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Kalendertage nach Eingang der zweifach in prüffähiger Form eingereichten, fortlaufend nummerierten Rechnungen bei Merck fällig.

### **§ 5 Vergütung und Abrechnung bei Pauschalpreisvereinbarung**

(1) Im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung gilt als Vergütung für die Durchführung sämtlicher Vertragsleistungen des Auftragnehmers der in dem Bestellschreiben von Merck genannte Pauschalpreis. Dieser gilt für die gesamte Ausführungszeit. Er beinhaltet sämtliche Nebenkosten wie Auslöse, Übernachtungs- und Fahrtkosten. Soweit sich aus dem Bestellschreiben nichts anderes ergibt, sind Preisänderungen ausgeschlossen.

(2) Im Pauschalpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

(3) Die Schlussrechnung ist spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung des Auftragnehmers in prüffähiger Form einzureichen; die zugehörigen Originalunterlagen sind beizufügen.

**Besondere Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich  
der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)**



- Stand Mai 2012 -

Seite 6

- (4) Abschlagsrechnungen sind gemäß dem von den Parteien gesondert zu vereinbarenden Zahlungsplan zu stellen. Die Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Kalendertage nach Eingang der zweifach in prüffähiger Form eingereichten, fortlaufend nummerierten und kumulierten Abschlagsrechnungen bei Merck fällig.
- (5) Vom Auftragnehmer angebotene Nachlässe werden bereits von den Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers abgezogen.
- (6) Zahlungen auf Abschlagsrechnungen erfolgen stets unter Vorbehalt. Insbesondere stellen Zahlungen von Merck auf vom Auftragnehmer gestellte Abschlagsrechnungen kein Anerkenntnis hinsichtlich der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen dar.

### **§ 6 Erstattung und Abrechnung von Infrastrukturkosten**

Soweit dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der in dem jeweiligen Bestellschreiben genannten Leistungen Aufwendungen für von Merck entgeltlich zur Verfügung gestellte Infrastruktur (z.B. Büromiete, IT-, Telefon- oder Verbrauchskosten) entstehen, werden ihm diese auf Nachweis erstattet. Die der jeweiligen Bestellung zuzuordnenden Aufwendungen sind in der Rechnung des Auftragnehmers unter Angabe der jeweiligen Bestellposition gesondert auszuweisen.

### **§ 7 Überzahlung**

Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (vgl. § 818 Abs. 3 BGB) berufen.

### **§ 8 ARGE**

Soweit es sich bei dem Auftragnehmer um eine Arge in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft handelt, wird folgendes vereinbart: Die Arge-Partner haften für alle gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Merck persönlich, unbeschränkt und als Gesamtschuldner. Jeder Arge-Partner ist von dem anderen unwiderruflich und unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen des Vertrages für den anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Eine Erklärung, die einer der Arge-Partner im Zusammenhang mit dem Vertrag abgibt, gilt als im Namen aller Arge-Partner abgegeben, wenn nicht der Erklärende ausdrücklich darauf hinweist, nur für sich selbst handeln zu wollen. Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag o.ä. ergeben, sind gegenüber Merck unwirksam. Ohne Zustimmung durch Merck darf die Arge keine weiteren Partner aufnehmen und keiner der Arge-Partner die Arge verlassen. Jede Änderung im Gesellschafterbestand der Arge gilt gegenüber Merck erst dann als erfolgt, wenn diese der Änderung schriftlich zugestimmt hat. Auf Aufforderung durch Merck ist ein Arge-Partner aus der Arge auszuschließen, bezüglich dessen ein Antrag auf die Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für Merck an einen Arge-Partner ihrer Wahl oder nach rechtzeitiger und schriftlicher Weisung bzw. Bevollmächtigung aller Arge-Partner geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 9 Zeitplan, Ausführungsfristen**

- (1) Die in dem Bestellschreiben von Merck genannten Ausführungsfristen (Lieferdaten; Lief-Dat) und der Endfertigstellungstermin sind verbindliche Vertragsfristen.
  - (2) Sind für einzelne der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen keine Ausführungsfristen vereinbart, so hat der Auftragnehmer seine gesamten Leistungen so angemessen zu fördern und zu vollenden, dass weitere am Vorhaben Beteiligte nicht behindert werden.
  - (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck jede eingetretene oder zu erwartende Unterbrechung der Ausführung unverzüglich mitzuteilen, gleich aus welchem Grund sie erfolgt oder erfolgen soll.
- Bei allen Vertragsänderungen, Mehr- oder Minderleistungen sind durch den Auftragnehmer die Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen zu untersuchen und Terminänderungen von dem Auftragnehmer Merck schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle Ausführungsfristen werden nach Werktagen berechnet.
  - (5) Behinderungen, die zu einer Verlängerung der Ausführungszeit führen würden, bleiben unberücksichtigt, wenn sich der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen bei Eintritt der Behinderung mit seinen Leistungen bereits im Rückstand befindet, sofern und soweit die Behinderung ohne diesen Rückstand des Auftragnehmers keine Auswirkungen auf die Ausführungszeit gehabt hätte.
  - (6) § 642 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 10 Abnahme**

- (1) Nach Fertigstellung aller Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt, die in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten wird.
- Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll in Gegenwart je eines bevollmächtigten Vertreters von Merck und des Auftragnehmers anzufertigen. In dem Abnahmeprotokoll sind Einzelheiten der Abnahmehandlung festzuhalten (z. B. Ort, Zeit, Teilnehmer, Mängelfeststellung).
- (2) Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB kann nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, der Auftragnehmer die Geschäftsführung von Merck unter schriftlicher Aufforderung zur Abnahme mit einer Frist von mindestens drei Wochen aufgefordert hat und von Merck binnen dieser Frist keine förmliche Abnahme gefordert wird.
  - (3) Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Abtretung**

- (1) Aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer alle künftigen Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer zur eigenen Geltendmachung an Merck ab, die diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung). Bis zum Eintritt der Bedingung bleibt der Auftragnehmer Gläubiger. Der Auf-

tragnehmer darf mit den Nachunternehmern keine kürzeren Verjährungsfristen als die in diesen BVB-ILAV bestimmten vereinbaren.

(2) Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer bereits jetzt alle künftigen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung gegen seine Versicherung zur eigenen Geltendmachung an Merck ab, die diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung).

### **§ 12 Gewährleistung**

Für die Gewährleistung gilt für alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen eine zweijährige Verjährungsfrist.

### **§ 13 Haftung, Versicherung, Gefahrtragung**

(1) Die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens **€ 1 Mio.** für Personenschäden und **€ 1 Mio.** für Sachschäden jeweils je Schadensereignis aufweisen.

Die Gültigkeit der Police sowie eine Nachhaftung für den Gewährleistungszeitraum sind vom Versicherer durch Kopie der Police sowie des letzten Zahlungsbeleges nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Arbeitsaufnahme die entsprechenden Bestätigungen des Versicherers über das Bestehen der oben aufgeführten Versicherung gegenüber Merck nachzuweisen. Diese Bestätigung muss weiterhin die Verpflichtung des Versicherers beinhalten, Merck unverzüglich über Änderungen des Versicherungsschutzes des Auftragnehmers zu informieren.

(3) Ansprüche von Merck gegenüber dem Auftragnehmer sind durch die Begrenzung der Versicherungssumme nicht eingeschränkt.

### **§ 14 Nachunternehmer**

Der Auftragnehmer versichert, dass er in seinem Betrieb für die Ausführungen der vereinbarten Leistungen eingerichtet ist und er die vereinbarten Leistungen in seinem Betrieb selbst ausführen wird. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Merck den Auftrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben.

Alle Subunternehmer, die der Auftragnehmer zu beauftragen beabsichtigt, sind - über die Zustimmungsbedürftigkeit hinaus - Merck rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages mit dem betreffenden Subunternehmer schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Verträgen mit den Subunternehmern ein eigenes Recht von Merck - als Vertrag zugunsten Dritter - zu begründen, die Ablösung einzelner Mitarbeiter von Subunternehmern zu verlangen, wenn diese - auch nach Abmahnung - einschlägige Sicherheitsbestimmungen von Merck erheblich stören oder ihre Leistungen ungeeignet sind.



Merck ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines Subunternehmers zu verlangen, wenn sie im Falle eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zu dem Subunternehmer zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt wäre.

### **§ 15 Sprache, Recht, Gerichtsstand**

- (1) Bei Auslegung des Vertrages und dieser BVB-ILAV ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (2) Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, es sei denn, deren Unternehmen erfordert keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, sowie bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Darmstadt.

### **§ 16 Kündigung**

- (1) Merck kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die für die Werkleistung vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- (2) Beruht die Kündigung von Merck auf einem der im Folgenden aufgezählten Gründe, so kann der Auftragnehmer abweichend von Ziffer (1) nur eine Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen verlangen, soweit diese für Merck weiterverwendbar sind:
  - Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen ein oder wird insolvent.
  - Der Auftragnehmer hat bei der Ausschreibung eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - Der Auftragnehmer hat eine länger als drei Arbeitstage dauernde Unterbrechung der Arbeiten zu vertreten und nimmt die Arbeiten auch nach Mahnung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig wieder auf.
  - Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor.
- (3) Schadensersatzansprüche von Merck bleiben von der Kündigung unberührt. Ergänzend sind zu Gunsten von Merck die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsgründe anzuwenden.
- (4) Der Auftragnehmer kann kündigen,
  - wenn er Merck schriftlich und zu Händen der Geschäftsführung eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit ausdrücklicher Kündigungsandrohung gesetzt hat und Merck trotzdem fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nicht begleicht. Soweit der Zahlungsanspruch von Merck auf Grund einer tatsächlichen oder rechtlichen Prüfung bestritten wird, ist Merck berechtigt, eine Kündigung dadurch abzuwenden, dass sie für die strittigen Zahlungsansprüche eine selbst-

**Besondere Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich  
der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)**



- Stand Mai 2012 -

Seite 10

- schuldnerische Bankbürgschaft schriftlich anbietet und auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich stellt oder
- wenn er Merck schriftlich und zu Händen der Geschäftsführung eine angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Kündigungsandrohung gesetzt hat und Merck trotzdem eine ihr obliegende Handlung schuldhaft unterlässt und den Auftragnehmer dadurch außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB).

(5) Dauert eine Unterbrechung länger als sechs Monate, so kann jede Partei den Vertrag kündigen, sofern sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Bei einer Kündigung nach dieser Bestimmung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, sofern die Unterbrechung nicht von Merck zu vertreten ist.

(6) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(7) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, Merck alle bei ihm befindlichen Unterlagen, die den Vertragsgegenstand betreffen und im Eigentum von Merck stehen, unverzüglich zu übergeben (Pläne, Berechnungen, Verträge mit Nachunternehmern etc.). Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Merck ist im Fall der Kündigung berechtigt, in die vom Auftragnehmer mit Nachunternehmern und Lieferanten abgeschlossenen Verträge durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner des Auftragnehmers einzutreten. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit des Eintritts bei seinen Vertragsschlüssen mit Nachunternehmern und Lieferanten vorzusehen und Merck nachzuweisen. Hierzu sind Merck Ausschnittskopien aus den Verträgen des Auftragnehmers mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten zu übergeben.

(9) Auch nach Beendigung dieses Vertrages bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, Merck alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.

## **§ 17 Sonstiges**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und einem Dritten nicht zugänglich zu machen.

(2) Jede Änderung und Ergänzung zu dem mit Merck abgeschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformregelung. Die Schriftform wird auch durch den wechselseitigen Austausch von Telefaxen, notarieller Bestätigungen und kaufmännischer Bestätigungsschreiben gewahrt. E-Mail-Schreiben genügen diesen Anforderungen nicht.

(3) Sofern eine Bestimmung des Vertrages oder dieser BVB-ILAV unwirksam ist oder wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn der Vertrag oder diese BVB-ILAV lückenhaft und unklar sein sollten.

(4) Soweit nach dem Vertrag oder diesen BVB-ILAV Feiertage maßgeblich sind, werden nur die gesetzlichen Feiertage am Ort des Vorhabens berücksichtigt.

**Besondere Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich  
der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)**

- Stand Mai 2012 -



Seite 11

- 
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte ohne schriftliches Einverständnis von Merck abzutreten oder zu verpfänden.
- (6) Leistungs- und Erfüllungsort für Ingenieurleistungen und Zahlungen ist der Ort des Vorhabens. Pläne oder sonstige Unterlagen hat der Auftragnehmer an Merck und ggf. an eingeschaltete Dritte zu übermitteln. Mitwirkungen oder sonstige Handlungen von Merck oder von eingeschalteten Dritten hat der Auftragnehmer an deren Niederlassung abzuholen.
- (7) Jede der Parteien ist berechtigt, die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die andere Partei durch Sicherheitsleistung, insbesondere in Form von Bankbürgschaften in Höhe des strittigen Betrages, abzuwenden.

## **ERKLÄRUNG**

**Hiermit erkennen wir die „Besonderen Vertragsbedingungen der Firma MERCK KGaA für die Ausführung von Ingenieurleistungen im Bereich der Anlagen- und Verfahrenstechnik (BVB-ILAV)“ – Stand Mai 2012 – für**

**den Auftrag Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ und**  
*(falls Sie diese Bedingungen mit einem Auftrag erhalten bitte ausfüllen und ankreuzen)*

**alle zukünftigen Aufträge**

**an.**

Als Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung ist eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers)